

## Verfahrensordnung des Auslandschweizerrates

Ergänzend zum Reglement der Auslandschweizer-Organisation (ASO) vom 12. April 2008 gibt sich der Auslandschweizerrat die folgende Verfahrensordnung:

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Ziel

Die vorliegende Verfahrensordnung hat zum Ziel, den Ablauf der Sitzungen des Auslandschweizerrates zu regeln.

#### 2. Öffentlichkeit der Verhandlungen

1. Die Sitzungen des Auslandschweizerrates sind öffentlich.
2. Über den Sitzungen des Auslandschweizerrates wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Rat an seiner nächsten Sitzung gutgeheissen.

#### 3. Offizielle Sprachen

1. Die offiziellen Sprachen des Rats sind Deutsch und Französisch.
2. Die Sitzungsunterlagen werden in den offiziellen Sprachen erstellt.
3. Die Verhandlungen werden simultan in die beiden offiziellen Sprachen übersetzt.
4. Ausnahmsweise können sich die Ratsmitglieder in Italienisch oder Englisch ausdrücken, wenn sie keine der offiziellen Sprachen mündlich ausreichend beherrschen. Ihre Interventionen werden kurz in eine der offiziellen Sprachen übersetzt.

### KONSTITUIERUNG DES RATS

#### 4. Konstituierende Sitzung

1. Nach der Gesamterneuerung tritt der neu bestellte Rat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
2. Der Rat
  - a. validiert die im Ausland vorgenommenen Wahlen
  - b. wählt gegebenenfalls die Auslandmitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 des Reglements der ASO vom 12. April 2008
  - c. wählt die Inlandmitglieder
  - d. wählt die Mitglieder des Vorstandes
  - e. wählt den Präsidenten
  - f. wählt die Mitglieder der Kommission Schweizer Revue

Während der Wahl des Vorstandes und des Präsidenten wird der Vorsitz von einem der Ehrenpräsidenten oder, wenn kein solcher anwesend ist, vom ältesten der anwesenden Ratsmitglieder ausgeübt.

## **5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Dachorganisationen und die Schweizervereine im Ausland**

Die Dachorganisationen und die Schweizervereine im Ausland teilen dem Sekretariat das Ergebnis der Wahl in ihrem Wahlkreis spätestens sieben Wochen vor der konstituierenden Sitzung schriftlich mit.

## **6. In die Zuständigkeit des Rats fallende Wahlen**

1. Kandidaturen für Sitze, deren Besetzung gemäss Reglement der ASO vom 12. April 2008 in die Zuständigkeit des Rats fällt, müssen fünf Wochen vor der konstituierenden Sitzung beim Sekretariat eintreffen.
2. Dieselben Fristen gelten für die Bestellung von Sitzen, die im Verlaufe der Legislatur vakant werden.

## **7. Legislaturziele**

1. Zu Beginn jeder Legislaturperiode unterbreitet der Vorstand dem Rat einen Katalog von Zielen der Auslandschweizer-Organisation für die laufende Legislatur.
2. Der Rat beschliesst über die Ziele und über diesbezügliche Anträge mit einfachem Mehr.

## **VERFAHREN DES AUSLANDSCHWEIZERRATES**

### **8. Tagesordnung**

1. Der Rat heisst zu Beginn jeder Sitzung auf Antrag des Vorstandes die Tagesordnung gut.
2. Die Ratsmitglieder können Anträge auf Ergänzung, Änderung oder Streichung einzelner Tagesordnungspunkte einreichen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Sekretariat eintreffen.
3. Der Rat entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen, die ausnahmsweise nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden.
4. Der Rat beschliesst über die Tagesordnung und über diesbezügliche Anträge mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

### **9. Schriftliche Anfragen**

1. Ratsmitglieder können dem Vorstand jederzeit schriftliche Anfragen unterbreiten.
2. Der Vorstand beantwortet schriftliche Anfragen direkt innerhalb vernünftiger Frist.
3. Schriftliche Anfragen, die beim Sekretariat spätestens 10 Tage vor der Ratssitzung eingetroffen sind, können auf Verlangen während der Sitzung mündlich beantwortet werden.

### **10. Aufträge**

1. Der Rat kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
2. Auftragsanträge aus der Ratsmitte müssen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Sekretariat eintreffen.
3. Der Rat beschliesst über Aufträge mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **11. Resolutionen und Empfehlungen**

1. Der Rat kann zu Fragen, welche die Auslandschweizer betreffen, Resolutionen und Empfehlungen zuhanden der Behörden, bestimmter Institutionen oder der Öffentlichkeit verabschieden.
2. Resolutions- und Empfehlungsanträge aus der Ratsmitte müssen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Sekretariat eintreffen.
3. Der Rat beschliesst über Resolutionen und Empfehlungen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **12. Ordnungsantrag**

Ratsmitglieder können jederzeit einen Ordnungsantrag stellen. Sobald ein Ordnungsantrag eingereicht worden ist, gelangt er umgehend zur Behandlung.

## **13. Arbeitsgruppen und Kommissionen**

Der Rat ist berechtigt, Arbeitsgruppen oder Kommissionen einzusetzen. Dazu formuliert er ein Mandat und wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und die übrigen Mitglieder.

## **14. Wortmeldungen**

1. Das Wort kann nur ergreifen, wer vom Präsidierenden dazu eingeladen wurde.
2. Ratsmitglieder, die das Wort zu ergreifen wünschen, ersuchen den Präsidierenden darum, sei es schriftlich, sei es durch Heben der Hand während der Sitzung.

## **15. Organisierte Debatten**

1. Der Rat kann beschliessen, die Redezeit oder die Zahl der Interventionen zu einem Thema zu beschränken.
2. Der Rat beschliesst über entsprechende Anträge mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **16. Änderungen**

1. Der Rat kann die vorliegende Verfahrensordnung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ändern oder ersetzen.
2. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen muss den Ratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugeleitet werden.

### **17. Inkrafttreten**

Die vorliegende Verfahrensordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rat in Kraft.

St. Gallen, den 20. August 2010